



Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen für den Herrenspielbetrieb 2023-2024 Bereich ABI

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Grundsätzliches	4
1.2	DFBnet-Postfach	4
1.3	Mannschaftsbeiträge	4
1.3.1	Grundsätzliches	4
1.3.2	Zusammensetzung und Höhe Startgebühren	5
1.3.3	Einzahlungstermin der Startgebühren	5
1.4	Platzaufbau und Spielstätten	5
1.5	Spielbericht / Spielbericht Online	6
1.5.1	Grundsätzliches (§ 12 SpO)	6
1.5.2	Ersatzspielbericht	6
1.5.3	Nichteinhaltung Spielbericht	6
1.5.4	Freigabe ESB / Verantwortung Vereine	6
1.5.5	Spielerpässe (§ 12 SpO)	6
1.5.6	Abschluss Spielbericht	7
1.5.7	Vorkommnisse / Zusatzberichte	7
1.5.8	Zusätzliche Eintragungen	7
1.5.9	Prüfung und Korrekturen	7
1.5.10	Hinweise zum DFBnet-Meldebogen	7
1.5.11	Spielberechtigungslisten	7
1.5.12	Nachträge/Nachmeldungen	7
1.5.13	Ergebnismeldung	8
1.5.14	Meldepflicht Spielausfälle	8
1.6	Schiedsrichter, persönliche Strafen	8
1.6.1	Ansetzungen der Schiedsrichter	8
1.6.2	Nichtantritt bzw. fehlender Schiedsrichter	8
1.6.3	Feldverweise auf Dauer / Rote Karten	8
1.7	Spielkleidung	9
1.7.1	Gleiche Spielkleidung	9
1.7.2	Rückennummern / Auswechslungen	9
1.7.3	Kennzeichnung Spielführer	9
1.8	Spielbeginn	10
1.9	Spielverlegungen	10
1.9.1	Grundsätzliches	10
1.9.2	Ausnahme Härtefälle	10



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



1.9.3	Rechtliche Mittel	10
1.9.4	Antragsstellung	10
1.9.5	Termineinhaltung	10
1.9.6	Kosten	10
1.9.7	Zustimmungspflicht Gegner	10
1.9.8	Genehmigungspflicht	10
1.9.9	Zustellungsfristen	10
1.9.10	Besonderheit letzte 2 Spieltage	10
1.9.11	Erkrankung von Spielern	10
1.9.12	Termine Neuansetzungen	11
1.9.13	Spiele an Wochentagen	11
1.9.14	Ablehnen von Terminen	11
1.9.15	Ausfall kompletter Spieltage	11
1.10	Spielaufsicht	11
1.10.1	Ablauf	11
1.10.2	Berichterstattung	11
1.10.3	Anforderung durch Vereine	11
1.11	Anschriftenverzeichnis / Datenpflege	11
1.11.1	DFBnet Meldebogen	11
1.11.2	Mitteilungspflicht bei Änderungen	11
1.11.3	Rechtsprechung	11
1.12	Spielabsagen	12
1.13	Spielplan/Spielwertungen	12
1.14	Neumeldungen, Teilnahme von Vereinen/Mannschaften am Spielbetrieb	13
1.15	Spielgemeinschaften	13
1.16	Überprüfen von Spielberechtigungen	13
1.17	Spielberechtigung innerhalb verschiedener Vereinsmannschaften	13
1.18	Ordnung und Sicherheit	14
1.18.1	Verantwortlichkeit gemäß § 26 SpO	14
1.18.2	Ordnerbuch	14
1.19	Alkoholverbot und Getränkeausschank	15
1.20	Teamoffizielle (TO) im Innenraum	15
2	MEISTERSCHAFTSSPIELE	16
2.1.1	Staffeleinteilung im Herrenspielbetrieb 2022/2023	16
2.2.	Aufstieg	16
2.2.1	Frist für Wahrnehmung / Verzicht des Aufstiegsrechts	16
2.2.2	Kreisoberliga	17



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



2.2.3	Kreisliga	17
2.2.4	1. Kreisklasse	17
2.3.	Abstieg	18
2.3.1	Kreisoberliga.....	18
2.3.2	Kreisliga	18
3	KREISPOKALSPIELE	19
4	HALLENSPIELE	19
5	FREUNDSCHAFTSSPIELE	19
5.1	Grundsätzliches	19
5.1.1	Anmeldung und Schiedsrichteranforderung	19
5.2	Genehmigung	19
5.3	Schiedsrichteransetzung.....	20
5.4	Spielberichte	20
5.5	Verbote	20
5.6	Turniere.....	20
6	Schlussteil	20
6.1	Anschriften, Stammdaten der Vereine	20
6.2	Veröffentlichung der Ausschreibung	20
6.3	Verstöße gegen die Ausschreibung.....	20
6.4	Rahmenspielplan, Staffelleinteilungen, Spielpläne	20
6.5	Veranstaltungen.....	21
7	Rechtsmittelbelehrung	21

Kennzeichnung/Hinweis zu den Regelungen

Farbe Schwarz

Regelung bereits länger als 1 Jahr

Farbe Rot

Regelung Neu für Spielserie 2023/2024



1 ALLGEMEINES

1.1 Grundsätzliches

Alle Fußballspiele im Bereich des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des DFB, NOFV, des FSA und der gültigen FIFA Regeln durchgeführt. Darüber hinaus sind Anweisungen und Hinweise der Staffelleiter sowie die amtlichen Mitteilungen des FSA und des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld in Verbindung mit nachstehender Ausschreibung der Meisterschaftsspiele für den Spielbetrieb der Männer im KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld verbindlich. Sie ergänzt den §§ 13 ff der Spielordnung (SpO) des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen festlegt. In Ausnahmefällen können auch Vereine außerhalb des Verbandsgebietes Sachsen-Anhalt Fußballsport im FSA betreiben. Auf diese Regelungen §§ 7 Ziffer 2 und 10 Ziffer 3 der Satzung i.V.m. §§ 1, 7 und 13 der Satzung wird hiermit hingewiesen.

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

1.2 DFBnet-Postfach

Die Nachrichtenübermittlung aller Klassen wird über das DFBnet-Postfach geführt. Die Vereine werden verpflichtet, mindestens dreimal pro Woche (Montag, Mittwoch und Freitag), das DFBnet-Postfach (Postfach in der geschlossenen Benutzergruppe) einzusehen, um sich z. B. über Spielverlegungen etc. zu informieren. Für die regelmäßigen und zeitnahen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

Das Postfachsystem zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office- Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt.

Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Rechnungen
- amtliche Mitteilungen und Beschlüsse des Präsidiums zum laufenden Spielbetrieb
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang zur Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Urteile von Sportgerichtsverfahren, Verwaltungsstrafen gemäß § 42 ReuVO

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein Postfach. Der Verein ist danach für die eventuelle Weitergabe der Kennung selbst verantwortlich.

1.3 Mannschaftsbeiträge

1.3.1 Grundsätzliches

Auf der Grundlage der Finanz- und Wirtschaftsordnung § 17 Ziff. 1.2 der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der KfV für alle gemeldeten Mannschaften der Vereine Startgebühren (Gebühren für „Alte-Herren-Mannschaften“ entfallen), deren Höhe sich nach der Klassenzugehörigkeit der einzelnen Mannschaften jedes Vereins richtet. Die Höhe der Beiträge beschließt das Präsidium des KfV jährlich neu bzw. bleiben in der Höhe bestehen.



1.3.2. Zusammensetzung und Höhe Startgebühren

Die Startgebühren sind Verwaltungsgebühren und werden pro Saison für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen für die Spielserie 2023/2024 wie folgt für die Spielklassen festgesetzt:

Kreisoberliga	250,00 €
Kreisliga	225,00 €
Kreisklasse	200,00 €

1.3.3. Einzahlungstermin der Startgebühren

30.10.2023

Erfolgt keine fristgemäße Einzahlung, spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem zuständigen Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.

1.4. Platzaufbau und Spielstätten

- Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zu gemäß Fußballregel 1 zur Verfügung zu stellen (§ 20 SpO). Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare) fest im Boden verankert sein oder gegen Umstürzen geeignet gesichert sein.
- Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen genutzt werden, wenn diese durch den KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld abgenommen wurde. Dazu hat ein Abnahmeprotokoll vorzuliegen (**spätestens bis 01.07.2025**).
- Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sind in Bereichen keine Barrieren vorhanden, sind diese mit Ordnern bzw. durch das Aufstellen von Sperrzäunen abzusichern.
- Es sind sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit dringend angeraten.
- Kunstrasen- und Hartplätze sind, auch als gemietete Spielstätten für den allgemeinen Spielbetrieb auf Kreisebene zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf die Nutzung einer Kunstrasen- oder Hartplatzspielstätte einzustellen, sofern der Heimverein über solch eine Spielstätte verfügt. Vereine mit solchen Spielstätten werden vor Beginn der Spielserie auf der Homepage bekannt gegeben.
- Pflichtspiele dürfen unter Flutlicht ausgetragen werden, sofern diese Spielstätte vom KfV Fußball Anhalt Bitterfeld zugelassen wurde (**Verweis auf § 22 der SpO**). Über die Inbetriebnahme während des Spiels bei vorzeitig einsetzbarer Dunkelheit entscheidet ausschließlich der Schiedsrichter.
- **War eine Spieldurchführung auf einem gemeldeten Platz am Spielort an mindestens zwei (2) Pflichtspieltagen nicht möglich, so kann der Staffelleiter die Ansetzung auf Gegners Platz veranlassen. Dabei bleiben die Pflichten als Platzverein erhalten (§ 21 Ziffer 7 SpO).**
- Kann aufgrund von Witterungsbedingungen auf einem Platz an einem Tag nur ein Spiel ausgetragen werden, so ist eine vorherige Einigung mit dem zuständigen Staffelleiter herzustellen.
- Die Haupt- und Nebenplätze sind vom Verein vor Beginn eines Spieljahres als solche zu benennen. Verschiedene Plätze innerhalb eines Sportgeländes sind exakt zu bezeichnen. Die Spiele sind für die einzelnen Mannschaften auf dem für sie gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist.



1.5. Spielbericht / Spielbericht Online

1.5.1 Grundsätzliches (§ 12 SpO)

Die Nutzung des elektronischen Spielberichtes (kurz: ESB) ist bei allen Pflichtspielen im Männerbereich des KFV verbindlich.

1.5.2 Ersatzspielbericht

Treten technische Probleme auf, welche die Nutzung des ESB unmöglich machen, bzw. treten Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung des ESB auf, welche keine korrekte Ausführung des ESB bzw. Teile dessen ermöglichen, muss der Spielbericht in Papierform Anwendung finden. Ein entsprechender Ersatzspielbericht ist über die Homepage des KFV als Download bereitgestellt. Konnte der elektronische Spielberichtsbogen nicht zur Anwendung kommen, ist ein Vermerk im Ersatzspielbericht erforderlich.

1.5.3 Nichteinhaltung Spielbericht

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann der Staffelleiter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **25,00 €** verhängen. Dies gilt insbesondere, wenn der angesetzte Schiedsrichter nicht angetreten ist bzw. durch den SR-Ansetzer kein Schiedsrichter aufgrund von Mangel an zur Verfügung stehender Schiedsrichter, angesetzt werden konnte.

1.5.4 Freigabe ESB / Verantwortung Vereine

Die Mannschaftsverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine haben den Spielbericht rechtzeitig haben den ESB bis spätestens dreißig (30) Minuten Spielbeginn auszufertigen, elektronisch freizugeben und dem Schiedsrichter ist ein ausgedrucktes Exemplar mit dem zum Einsatz kommenden Spielern zu überreichen.

Zudem nehmen die TO spätestens dreißig (30) Minuten vor Spielbeginn Kontakt mit dem Schiedsrichter in der Schiedsrichterkabine auf, um eine finale Spielabsprache vorzunehmen.

Die das Spiel beginnenden Spieler sowie die Auswechselspieler sind in Übereinstimmung mit ihren Rückennummern auf dem Spielbericht einzutragen. Für den Einsatz der Spieler tragen ausschließlich die Vereine die Verantwortung. Der Einsatz von Spielern, die nicht auf dem Spielbericht vor dem Spiel vermerkt worden sind, ist nicht zulässig.

1.5.5 Spielerpässe (§ 12 SpO)

Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des FSA eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Die im digitalen Spielerpass (nachfolgend Spielerpass genannt) eingetragenen Daten für die Spielerlaubnis sind verbindlich.

Die Mannschaftsverantwortlichen beider Vereine haben die Eintragungen auf dem Spielbericht zu kontrollieren. Nach der Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten (farbig) Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar mit den zum Einsatz kommenden Spielern und Auswechselspielern zu übergeben. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung nachweisen zu können.

Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses (§ 4 Ziff. 2 SpO) nachgewiesen. Die Identität des Spielers soll im Zweifelsfall durch einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlenden



Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch Online-Überprüfung geführt werden. Korrekturen und Ergänzungen der zum Einsatz vorgesehenen Spieler sind bis zum Beginn des Spiels zulässig, nachdem die Übergabe an den Schiedsrichter erfolgt ist, jedoch nur im Beisein des Schiedsrichters und beider Vereine (§ 12 SpO). Beanstandungen sind sofort geltend zu machen und vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken. Die unterschriftleistende Person muss zur Vertretung des Vereins für den Spieltag berechtigt sein. Der Unterschriftsleistung steht die Freigabe der Angaben in elektronischer Form gleich.

1.5.6 Abschluss Spielbericht

Nach dem Spiel wird durch den Schiedsrichter Teil II des ESB bearbeitet. Der Schiedsrichter hat von den Mannschaftsverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine vorgetragene Protestgründe auf dem Spielbericht zu vermerken. Von diesen Gründen nehmen die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine unterschriftlich Kenntnis. Zudem hat der Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Vereine die Torschützen einzutragen.

1.5.7 Vorkommnisse / Zusatzberichte

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel (Spielabbrüche, Verwarnungen, Feldverweise, unsportliches Betragen, Nichteinhaltung von Ordnungen, **Einsatz von pyrotechnischen Erzeugnissen** o. ä.) zu berichten. Dazu ist ein Zusatzbericht anzufertigen, welcher im Spielbericht anzukündigen ist.

1.5.8 Zusätzliche Eintragungen

Bestehen Vereine auf weitere Eintragungen im Zusammenhang mit der Spieldurchführung auf dem Spielbericht, so ist nur der Schiedsrichter berechtigt, diese Eintragung vorzunehmen. Von allen Eintragungen des Schiedsrichters auf dem Spielbericht haben die Mannschaftsverantwortlichen beider Vereine unterschriftlich Kenntnis zu nehmen.

1.5.9 Prüfung und Korrekturen

Nach Fertigstellung erfolgt die Prüfung durch beide Mannschaftsverantwortlichen. Wird die Korrektheit der Eintragungen festgestellt, gibt der Schiedsrichter den ESB frei. Ergibt sich dennoch Korrekturbedarf, ist dies dem Staffelleiter mitzuteilen (ggf. handschriftlicher Vermerk). Der Staffelleiter wiederum nimmt nach Eingang des ESB die Korrektur vor. Nach entsprechender Prüfung erfolgt die Prüferfreigabe. Auf Antrag der Vereine vermerkt der Schiedsrichter Verletzungen der Spieler während des Spieles.

1.5.10 Hinweise zum DFBnet-Meldebogen

Jeder Verein im Männerbereich auf Kreisebene, meldet der spielleitenden Stelle des KfV bis zum **30.06.2024** seine teilnehmenden Mannschaften am Spielbetrieb für die Saison **2024/2025** über den elektronischen Meldebogen im DFBnet. Dieser ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im KfV.

1.5.11 Spielberechtigungslisten

Voraussetzung für die Spielberechtigung für alle Spielklassen im Bereich der Männer, in denen der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt, ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Zur Übernahme als Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor eine solche **Spielberechtigungsliste, spätestens bis zum 01.08.2023 zu erstellen**. Nach Ablauf des vorgegebenen Termins wird diese Liste durch den Staffelleiter überprüft und dann fixiert. Sie ist dann durch die Vereine nicht mehr veränderbar.

1.5.12 Nachträge/Nachmeldungen

Nachträge und Veränderungen sind dem Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-



Postfach des FSA zu melden. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt bzw. fixiert gilt.

Nach vorgenommener Prüfung des Staffelleiters erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt. Erst dann ist der Spieler auch spielberechtigt.

Hierbei sind bei Spielgemeinschaften, die geltenden Durchführungsbestimmungen zur Bildung von Spielgemeinschaften zu beachten.

1.5.13 Ergebnismeldung

Die Ergebnismeldung erfolgt grundsätzlich durch die Anwendung des elektronischen Spielberichts bogens. Sollte dieser nicht zur Anwendung kommen können, ist der zuständige Staffelleiter bzw. ein Vertreter spätestens 30 Minuten nach Spielschluss telefonisch zu informieren.

1.5.14 Meldepflicht Spielausfälle

Spielausfälle oder Spielabbrüche sind ebenso zu melden. Bei Nichtmeldung von Spielergebnissen wird gemäß §§ **42 Pkt. 1g** ReuVO i. V. m. § 5 der ReuVO des FSA zur Aussprache einer Verwaltungsstrafe der spielleitenden Stelle führen.

1.6. Schiedsrichter, persönliche Strafen

1.6.1 Ansetzungen der Schiedsrichter

Für die Ansetzungen der Pflichtspiele, Freundschaftsspiele und Hallenspiele auf Kreisebene ist der Schiedsrichterausschuss des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld zuständig.

Schiedsrichter und deren Assistenten werden vom Schiedsrichterausschuss des KfV angesetzt. Bei allen Spielen der Kreisoberliga wird ein SR-Team angesetzt. In allen anderen Spielklassen nur der Schiedsrichter. In Spielklassen unterhalb der Kreisoberliga hält sich der Schiedsrichterausschuss in Absprache mit dem Spielausschuss vor, dass bei „brisanten“ Spielen ebenso ein Schiedsrichterkollektiv angesetzt wird.

Bei Schiedsrichterkollektiven wird ein Assistent mit Nr. 1, der zweite Assistent mit Nr. 2 bezeichnet. Schiedsrichterassistent Nr. 1 vertritt den Schiedsrichter im Falle eines Ausbleibens oder bei Ausfall während des Spieles. Schiedsrichterassistent Nr. 2 wird dann Nr. 1. Der gastgebende Verein hat sich um Ersatz zu bemühen, der dann Schiedsrichterassistent Nr. 2 wird.

1.6.2 Nichtantritt bzw. fehlender Schiedsrichter

Tritt in der Kreisklasse ein angesetzter Schiedsrichter nicht an, oder kann durch den Schiedsrichterausschuss aufgrund fehlender Schiedsrichter keine Ansetzung erfolgen, so ist das Spiel trotzdem durchzuführen. Die beteiligten Mannschaften haben sich in gemeinsamer Absprache vor dem Spiel auf einen Schiedsrichter zu einigen (**Gilt nur für Bereich Bitterfeld**).

1.6.3 Feldverweise auf Dauer / Rote Karten

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Zudem gilt ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 der SpO bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz.

Bei Feldverweisen auf Dauer hat der Schiedsrichter seinen Zusatzbericht soweit er angekündigt ist, bis spätestens 10:00 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tages an den zuständigen Staffelleiter in elektronischer Form zuzuleiten, der so dann umgehend die Eröffnung des Verfahrens beim zuständigen Sportgericht beantragt



Erhält ein Trainer oder Teamoffizieller einen Feldverweis und ist zudem als Spieler (z. B. Spielertrainer) in diesem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht aufgeführt, so ist die persönliche Strafe dem Spieler anzurechnen.

1.6.4 Wertung Gelbe Karten und Gelb/Rote Karten

Die Wertung Gelber und Gelb/Roter Karten ist im **§ 14 der SpO** des FSA geregelt. Diese Regelungen gelten nicht nur für Spieler, sondern ebenso für Trainer und Funktionsträger (Teamoffizielle/TO). Zu beachten sind die **§§ 15 und 16 SpO** welche regeln, wenn sich ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller/TO) einer Unsportlichkeit schuldig gemacht hat, ohne dass ein Feldverweis ausgesprochen wurde.

1.6.5 Unentschuldigte Nichtwahrnehmung einer Spielansetzung von Schiedsrichtern / innen

Eine unentschuldigte Nichtwahrnehmung einer Spielansetzung kann mit einer Geldstrafe gemäß §§ 5 ReuVO i.V.m. 42 Ziff. 3 a ReuVO in Höhe von 30,00 € bis zu 100,00 € und/oder eine befristete Nichtansetzung ausgesprochen werden (erstmalig nur mit Verwarnung!). In schweren Wiederholungsfällen aber auch die Streichung von der SR-Liste verbunden mit einer Geldstrafe bis zu 150,00 € (**§ 42 Ziffer 3a ReuVO**). Weitere Verwaltungsstrafen gegen Schiedsrichter/innen regelt der § 42 ReuVO. Der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin hat die Geldstrafe unter Mithaftung des Vereins zu zahlen (§ 33 Ziff. 4 ReuVO). Verwaltungsstrafen gegen minderjährige Schiedsrichter/innen trägt der für sein minderjähriges Mitglied verantwortliche Verein (§ 42 Ziff. 3 letzter Absatz ReuVO).

1.7. Spielkleidung

1.7.1 Gleiche Spielkleidung

Treten Mannschaften in gleicher Spielkleidung an, so muss die Heimmannschaft ihre Spielkleidung wechseln. Findet das Spiel auf neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat. Die Rückseite des Trikots muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein, die sich deutlich von der Trikotfarbe abheben muss. Weitere Weisungen über die Spielkleidung sind im § 32 SpO beschrieben und zu beachten.

1.7.2 Rückennummern / Auswechslungen

Die Mannschaften sind verpflichtet, mit Rückennummern anzutreten. Die Nummerierung hat grundsätzlich von 1 bis 18 (inklusive der max. 7 Wechselspieler) zu erfolgen. Abweichende Rückennummern bis **maximal zur 99 sind genehmigungsfrei. Rückennummern über die Nr. 99** werden nicht genehmigt, auch nicht auf Antrag (siehe auch SpO FSA § 32 Pkt.16). **Wird eine Rückennummer höher als 99 verwendet, liegt ein Verstoß gegen die SpO § 3 Ziffer 7d vor.**

Im Bereich des KfV der Herren sind in allen Spielklassen maximal 5 Auswechslungen pro Spiel möglich gemäß § 19 SpO, welche an keine Wechselblöcke gebunden sind.

1.7.3 Kennzeichnung Spielführer

Der Spielführer einer Mannschaft muss durch eine Armbinde kenntlich gemacht werden.

1.7.4. Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung pro Saison

Genehmigungsgebühr Trikot 25,00 €

Genehmigungsgebühr Hose 25,00 €

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (7 Prozent) mit den Startgebühren erhoben (Finanz- und Wirtschaftsordnung § 17 Pkt. 8 Verwaltungsgebühren).



1.8 Spielbeginn

Pflichtspiele müssen zum angesetzten Spielbeginn erfolgen. Hat ein Spiel später begonnen, ist die dafür verantwortliche Mannschaft zur Verantwortung durch die spielleitende Stelle zu ziehen. Dies gilt unabhängig von der Wartefrist gemäß § 19 Ziffer 5 SpO.

1.9 Spielverlegungen

1.9.1 Grundsätzliches

Spielverlegungen sind auf der Grundlage von begründeten Anträgen möglich. Voraussetzung hierbei ist, dass sich beide am Spiel beteiligten Vereine geeinigt haben.

1.9.2 Ausnahme Härtefälle

In besonderen Härtefällen (z.B. Tod eines aktiven Spielers/Beisetzung am Spieltag) ist die spielleitende Stelle berechtigt das Spiel abzusetzen, ohne dass der Gegner dafür seine Zustimmung geben muss. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag schriftlich erfolgt und alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind (Ermächtigungsgrundlage hierfür die SpO (§ 18 SpO)).

1.9.3 Rechtliche Mittel

Rechtliche Mittel gegen Spielverlegungen durch die spielleitende Stelle sind unzulässig.

1.9.4 Antragsstellung

Die Beantragung, Zustimmung und Genehmigung von Spielverlegungen durch die Vereine erfolgt ausschließlich über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“.

1.9.5 Termineinhaltung

Der Antrag sowie die Zustimmung des Spielpartners müssen spätestens 7 (sieben) Tage vor dem angesetzten Spiel vorliegen.

1.9.6 Kosten

Spielverlegungen sind gebührenpflichtig. (§ 18 Ziff. 2a SpO i.V.m. § 17 Pkt. 3.2. Finanz- und Wirtschaftsordnung (30,00 €)). Die spielleitende Stelle erstellt nach erfolgter Spielverlegung hierzu einen Verwaltungsbescheid an den beantragenden Verein.

1.9.7 Zustimmungspflicht Gegner

Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt, ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos (Ausnahme nach Pkt. 1.9.2). Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung.

1.9.8 Genehmigungspflicht

Jede **Änderung** des festgelegten **Spieltermins**, des **Austragungsortes** oder der **Anstoßzeit** bedarf **einer Genehmigung** des Staffelleiters und sind gebührenpflichtig.

1.9.9 Zustellungsfristen

Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben, wenn keine weiteren freien Termine zur Verfügung stehen (unter Beachtung Pkt. 1.9.12.).

1.9.10 Besonderheit letzte 2 Spieltage

Aus Wettbewerbsgründen werden Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, nur dann genehmigt, wenn diese auf die Tabellenkonstellation keinerlei Auswirkungen haben und vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden. Die Entscheidung über den Antrag auf Spielverlegung trifft der **Spielausschuss**.

1.9.11 Erkrankung von Spielern

Spielverlegungen wegen Erkrankung von Spielern werden grundsätzlich abgewiesen.



1.9.12 Termine Neuansetzungen

Ausgefallene Spiele ohne Verschulden einer Mannschaft oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind neu anzusetzen (§ 25 SpO). Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen.

1.9.13 Spiele an Wochentagen

In Ausnahmefällen können aufgrund von Terminmangel, infolge von Witterungseinflüssen oder sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden (§ 18 Ziff. 6 SpO).

1.9.14 Ablehnen von Terminen

Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholtermin, abzulehnen.

1.9.15 Ausfall kompletter Spieltage

Grundsätzlich ist der Rahmenterminplan zu beachten. Es sei denn, dass der Termin im Rahmenterminplan, als "vorläufig" gekennzeichnet ist. Sollten aufgrund einer Schlechtwettersituation geschlossene Spieltage ausfallen, so ist die spielleitende Stelle berechtigt, diese Tage in Abänderung des Rahmenterminplanes an den letzten Spieltag anzuhängen.

1.10 Spielaufsicht

1.10.1 Ablauf

Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er setzt sich unmittelbar vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung. Er ist gemeinsam mit dem Schiedsrichter zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen.

1.10.2 Berichterstattung

Über die erfolgte Spielaufsicht ist durch den Beauftragten des Spielausschusses ein detaillierter Bericht anzufertigen.

1.10.3 Anforderung durch Vereine

Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

1.11 Anschriftenverzeichnis / Datenpflege

1.11.1 DFBnet Meldebogen

Die im DFBnet-Meldebogen benannten Personen gelten als offizielle Vereinsvertreter. Es ist deshalb für alle Vereine verpflichtend, einen Trainer und einen Mannschaftsverantwortlichen zu benennen und die Personendaten auf dem aktuellen Stand zu halten.

1.11.2 Mitteilungspflicht bei Änderungen

Änderungen der Vereinsanschrift, E-Mail und der Telefonnummern sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Spielausschusses und dem zuständigen Staffelleiter mitzuteilen, außerdem sind die Daten im DFBnet-Meldebogen abzugleichen. Verstöße gegen diese Vorschrift können durch die spielleitende Stelle mit 30,00 € - 150,00 € geahndet werden.

1.11.3 Rechtsprechung

Zuständig für die Rechtsprechung im Bereich Bitterfeld ist das Sportgericht (Kammer 1). Auf Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA (ReuVO), insbesondere die § 3-5, wird hingewiesen.



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



Bestrafungen, welche die spielleitende Stelle vornimmt, werden den Vereinen durch Verwaltungsbescheide über das DFBnet-Postfach verkündet.

Als Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung des Sportgerichtes (Kammer 1/Bereich Bitterfeld) gemäß § 14 der ReuVO zulässig.

1.12 Spielabsagen

Im Hinblick auf eine sportlich saubere Absetzung von Spielen bei schlechter Witterung, aber auch, um eine Benachteiligung von Vereinen mit vereinseigenen Plätzen zu verhindern, werden zur Erklärung der Unbespielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen auf Kreisebene folgende Festlegung getroffen:

- a) Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen. Missbrauch dieser Absage hat eine mögliche Spielwertung durch das Kreissportgericht zur Folge.
- b) Nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter) ist grundsätzlich berechtigt Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände Spiele abzusetzen (§ 21 SpO Ziff. 6).
- c) Macht sich eine kurzfristige Spielabsage, wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder wegen Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer notwendig, ist wie folgt zu verfahren:
- d) Die Entscheidung soll möglichst erst einen Tag vor dem Spiel getroffen werden, damit einerseits die Frist zwischen Absetzung und Spieltag so knapp wie möglich bemessen wird und andererseits eine Absage an die Gastmannschaft und Schiedsrichter zur Vermeidung von Reisekosten erfolgen kann.
- e) Die Entscheidung kann nur in gemeinsamer Absprache zwischen Beauftragten der Gemeinde/Verein und der spielleitenden Stelle erfolgen, wobei die Initiative von den Organen der Gemeinde/Vereine ausgehen sollte. Vertreter der zuständigen spielleitenden Stelle ist im Allgemeinen der zuständige Staffelleiter bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
- f) Kommt dabei keine Einigung zustande, liegt der letzte Entscheid bei den Beauftragten der Gemeinde/Vereine.
- g) Durch den platzbauenden Verein ist der Staffelleiter telefonisch über die Vorortsituation zu informieren. In der Regel sollte dies frühestens einen Tag vor dem angesetzten Spieltermin erfolgen.
- h) Der Staffelleiter stimmt so dann, gemeinsam mit dem platzbauenden Verein, die weitere Vorgehensweise ab.
- i) Die Vereine haben ihre Arbeitsschritte auf Anordnung des zuständigen Staffelleiters nachzuweisen.

1.13 Spielplan/Spielwertungen

Der Spielplan für die Kreisoberliga, der Kreisliga und der beiden Staffeln der Kreisklasse werden nach dem gültigen Rahmenterminplan des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld erstellt. Die Regelspieltage auf Kreisebene sind der **Samstag** und der **Sonntag**.

Freundschafts- und Hallenspiele gelten aus dem Zuständigkeitsbereich des KfV und unterliegen den Ordnungen des FSA und den Ausschreibungen des KfV (§ 19 SpO).

Die Wertung und Durchführung der Meisterschaftsspiele regeln die §§ 14 und 25 SpO sowie Wertungen in besonderen Fällen der § 38 ReuVO. Für Pokalspiele gilt eine gesonderte Ausschreibung.



1.14 Neumeldungen, Teilnahme von Vereinen/Mannschaften am Spielbetrieb

Vereine, die neue Mannschaften melden, werden in der untersten Klasse des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld eingeordnet. Die Anmeldung hat bis zum 31.05. beim KfV zu erfolgen und gleichzeitig ein durch den KfV abgenommenes Spielfeld nachzuweisen. **Dies gilt auch bei Vereinsverschmelzungen und Vereinszusammenschlüssen, wobei hier bis zur vorgenannten Frist auch der Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlüsse der jeweiligen Vereinsgremien über die Verschmelzung bzw. den Zusammenschluss (bei einer Verschmelzung der Vertrag) zu erbringen sind.** Bei Verschmelzungen von Vereinen (gilt nur für Kreisebene) entscheidet das Präsidium durch einen Beschluss über die Zuordnung der Spielklasse (siehe weiter § 2 SpO). Jeder Verein kann eine für die entsprechende Spielklasse qualifizierte Mannschaft zu den Pflichtspielen im Bereich des FSA oder der KfV/SFV, unter Beachtung der vorgegebenen Bedingungen, melden. Der Meldetermin ist der **30.06. eines jeden Jahres**. Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Spielen verpflichtet.

1.15 Spielgemeinschaften

Nach der SpO ist nur auf Kreisebene im Bereich der Herren die Bildung von Spielgemeinschaften zulässig. Für den Bereich Bitterfeld gilt dies **nur bis unterhalb der Kreisoberliga**. Die Verfahrensweise für die Bildung von Spielgemeinschaften wird in einer gesonderten Durchführungsbestimmung geregelt.

1.16 Überprüfen von Spielberechtigungen

Die Überprüfungen der Spielberechtigung von Spielern werden nur in schriftlicher Form (Name, Geburtsdatum, ggf. Rückennummer) durch den zuständigen Staffelleiter entgegengenommen und bearbeitet. Ist der Antrag unbegründet, so wird eine Verwaltungsgebühr je Spieler in Höhe von 10,00 € erhoben.

1.17 Spielberechtigung innerhalb verschiedener Vereinsmannschaften

Die grundsätzliche Regelung erfolgt im § 5 der SpO des FSA.

- Nach einem Einsatz eines Spielers in einem Pflichtspiel (**siehe § 11 SpO**) einer höherklassigen Mannschaft ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel einer unterklassigen Mannschaft erst nach einer Wartezeit von 2 Tagen möglich. Der Tag nach dem Spiel ist der 1. Tag der Wartezeit, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt.
- **Ausnahmen sind zu beachten:**
- a) Für die letzten vier (4) Spieltage des gültigen Rahmenterminplanes gilt jedoch für alle Vereine, dass nach einem Einsatz eines Spielers in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins ein Einsatz in einer unterklassigen Mannschaft seines Vereins erst nach einer Wartezeit von zehn (10) Tagen (Land) bzw. fünf (5) Tagen (Kreis) möglich ist.
- b) alle im Zeitraum a) und nachfolgend stattfindenden Pflichtspiele.
- Ein Spieler einer unterklassigen Mannschaft kann ohne Wartezeit in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz kommen. Die Wartezeit entfällt generell für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wartezeit entfällt ebenso für Spieler, die am Kreisspielbetrieb teilnehmen und das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- Zur Einhaltung der Regeln der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 Spieler aus höherklassigen Mannschaften einzusetzen.
- Spieler in diesem Sinne sind Spieler, die in mindestens 50% der Pflichtspiele einer höherklassigen Mannschaft zum Einsatz kamen. Einsätze in verschiedenen höherklassigen



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



Mannschaften werden addiert. Ausgefallene oder abgebrochene Pflichtspiele zählen erst mit ihrer rechtmäßigen Spielwertung hinzu.

- Maßstab der Ermittlung des prozentualen Einsatzes ist der Zeitraum vom Saisonbeginn (1.7.) bis zum Vortag des Spiels der unterklassigen Mannschaft.
- Die Ermittlung des prozentualen Einsatzes bei Spielern, die sich dem Verein während des Spieljahres angeschlossen haben, beginnt ab dem Tag, an dem diese für Pflichtspiele im neuen Verein spielberechtigt sind.

1.17.1 Zweitspielrecht

Das Zweitspielrecht für Studenten, Auszubildende, Wehr- und Freiwilligendienstleistende, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen regelt § 6 SpO.

1.18 Ordnung und Sicherheit

1.18.1 Verantwortlichkeit gemäß § 26 SpO

- a) Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind.
- b) Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen.
- c) Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich sowie für alle weiteren Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben.
- d) Der jeweils gastgebende Verein sowie alle Gastvereine haften in ihrer jeweiligen Verantwortung im Stadionbereich/Sportanlage vor, während und nach dem Spiel für alle Zwischenfälle jeglicher Art gegenüber dem KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld. **Grundsätzlich ist der Einsatz von pyrotechnischen Erzeugnissen im gesamten Stadionbereich/Sportanlage strengstens verboten.**
- e) Die Platzvereine sind insbesondere für den ausreichenden Schutz des Schiedsrichterkollektivs, der Gastmannschaft und deren Funktionäre verantwortlich. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, dem Schiedsrichterkollektiv den notwendigen Schutz, insbesondere beim Abgang, zu gewähren.
- f) Der Platzverein hat der Gastmannschaft und dem Schiedsrichterkollektiv einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Das Schiedsrichterkollektiv ist gesondert von den Mannschaften, unterzubringen.
- g) Der Platzverein ist verpflichtet, in Signalfarben deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleistet. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste.
- h) Bei allen Sportveranstaltungen ist die medizinische Betreuung zu gewährleisten. Es ist abzusichern, dass eine Trage und eine „Erste-Hilfe-Ausrüstung“ vor Ort sind. **Zu beachten ist zudem die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA.**

1.18.2 Ordnerbuch

Dem Schiedsrichter ist bis 15 Minuten vor dem Spiel unaufgefordert ein Ordnerbuch vorzulegen. Die im Ordnerbuch aufgeführten Ordner müssen durch ihre eigene Unterschrift den Eintrag des Vereins bestätigen. Ist die Unterschrift durch den/die betreffenden Ordner nicht erfolgt, gelten diese



nicht als Ordner (Rahmenrichtlinie Ordnungsdienste des FSA § 2 Pkt. 2.3.). Wird dem Schiedsrichter nicht unaufgefordert ein Ordnerbuch vorgelegt bzw. sind nicht die eigenhändigen Unterschriften des Ordners enthalten zieht dies eine Ordnungsstrafe in Höhe von 25,00 € nach sich.

1.19 Alkoholverbot und Getränkeausschank

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp - bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

1.20 Teamoffizielle (TO) im Innenraum

a) Auf der Ersatzspielerbank dürfen nur Trainer, Betreuer (müssen namentlich auf dem Spielbericht benannt sein), medizinisches Personal sowie die Ersatzspieler (insgesamt höchstens **13 Personen**) Platz nehmen. Bei Vorkommnissen ist dieser Personenkreis dem Schiedsrichter namentlich bekannt zu geben. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten, zu werten.

b) Nicht auf der Ersatzspielerbank (technische Zone) Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des NOFV, FSA und KfV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.

c) Entsprechendes gilt ebenso für vorgesperrte Spieler und Spieler, die eine Sperrstrafe auferlegt bekommen. Diese dürfen sich danach nicht in der „Technischen Zone“ aufhalten. Dies gilt auch für Trainer, Schiedsrichter und Funktionsträger (Teamoffizielle) zu, die wegen eines Feldverweises bzw. mit Gelb/Rot als Spieler des Feldes verwiesen worden. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und mit Gelb/Rot ausgeschlossene Spieler. Trainer und Funktionsträger, welche der Schiedsrichter in vier Meisterschaftsspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurden, sind für das darauffolgende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt und erhalten zudem ein Aufenthaltsverbot gemäß § 16 SpO für dieses Spiel (siehe auch § 13 und 14 SpO). **Gemäß § 16 SpO gilt das Aufenthaltsverbot nach persönlichen Strafen für Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle), entsprechend § 13 und 14 SpO für alle Pflichtspiele.**

d) Ein Spieler, Trainer oder Teamoffizieller, der sich der Unsportlichkeit schuldig gemacht hat, ohne dass ein Feldverweis ausgesprochen wurde, kann von der zuständigen spielleitenden Stelle vorgesperrt werden (§ 15 Ziffer 1 SpO). Wird ein Spieler, Trainer oder Teamoffizieller durch die spielleitende Stelle gemäß § 15 Ziffer 3 SpO vorgesperrt, tritt automatisch § 16 der SpO in Kraft.

e) Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens 5 (fünf) Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt werden. Um die Ersatzspielerbank herum, ist die „Technische Zone“ zu markieren. Sie erstreckt sich 1 (einen) Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu 1 (einem) Meter an die Seitenlinie heran.

f) Anweisungen von den Tor- und Seitenauslinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgeschriebenen Zone erlaubt. Jeweils nur eine Person darf von der „Technischen Zone“ heraus taktische Anweisungen erteilen. Die „Coaching-Zone“ („Technische Zone“) ist nach den Vorgaben der amtlichen Fußballregeln zu markieren.

g) Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazugegeben hat. Die beiden Mannschaftsbetreuer und der Schiedsrichter haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.



h) Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Vereine haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten.

2 MEISTERSCHAFTSSPIELE

2.1.1 Staffeleinteilung im Herrenspielbetrieb 2022/2023

Ziel:

Kreisoberliga: 14 Mannschaften

Kreisliga: Mannschaften (nach Anzahl gemeldeter Mannschaften)

Kreisklasse Ost: richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften

Kreisklasse West: richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften

Die Wertung der Meisterschaftsspiele in allen Spielen auf Kreisebene (Pflichtspiele) erfolgt gemäß § 11 Ziffer 1 a und b und Ziffer 3 SpO.

Die Regelung des Auf- und Abstiegs im Spielbetrieb auf KfV-Ebene wird auf Vorschlag des zuständigen Spielausschusses vom Präsidium des KfV vor Beginn des Spieljahres beschlossen und bekanntgegeben.

2.2. Aufstieg

2.2.1 Frist für Wahrnehmung / Verzicht des Aufstiegsrechts

Alle Vereine, die ein eventuelles Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen bzw. darauf verzichten möchten, haben dies dem Spielausschuss schriftlich bis zum **31.05.2024** mitzuteilen. Der KfV ist dann berechtigt Sonderregelungen mittels eines Beschlusses, zu treffen (§ 23 SpO Auf- und Abstieg).

Regelungen zu Auf- und Abstieg gemäß § 11 SpO

In jeder Spielklasse kann ausschließlich eine Mannschaft eines Vereins spielen. Untere Mannschaften können bis zur nächsttieferen Spielklasse der höher qualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen.

1. Als aufstiegsberechtigt gelten die Mannschaften, die in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen oder aus der bisherigen absteigen können, außer in der niedrigsten Spielklasse.

2. Steigt eine Mannschaft eines Vereins in eine Spielklasse ab, in der bereits eine Mannschaft des Vereins spielt, steigt diese in die nächstniedrigere Spielklasse ab, außer in der niedrigsten Spielklasse.

3. Spielen 2 Mannschaften eines Vereins in der gleichen Spielklasse, müssen die Mannschaften mit der Mannschaftsmeldung unterschiedlich nummeriert werden (§ 23 SpO). Nur die Mannschaft



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



mit der niedrigsten Nummerierung ist aufstiegsberechtigt und gilt als höherklassige Mannschaft im Sinne des § 5 SpO gemäß.

Erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, fristgemäß den Rückzug der Mannschaft oder beantragt er die Versetzung in eine tiefere Spielklasse, wird der jeweils freiwerdende Platz durch Verringerung der Absteiger in der jeweiligen Staffel ausgeglichen.

2.2.2 Kreisoberliga

- Der Kreismeister des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld (Bereich Anhalt), besitzt ein Aufstiegsrecht zur Landesklasse, vorausgesetzt, er ist auch aufstiegsberechtigt.
- Verzichtet der Kreismeister auf sein Aufstiegsrecht bzw. er ist nicht aufstiegsberechtigt, genießt der Zweitplatzierte Aufstiegsrecht.
- Ist der Kreismeister und auch der Zweitplatzierte nicht aufstiegsberechtigt bzw. verzichten, trifft der Spielausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium des KfV eine verbindliche und unanfechtbare Entscheidung, welche durch einen Beschluss des Präsidiums zu bestätigen ist (SpO § 23).

2.2.3 Kreisliga

- Der Staffelsieger der KL steigt in die Kreisoberliga auf, wenn er aufstiegsberechtigt ist.
- Verzichtet der Staffelsieger auf sein Aufstiegsrecht bzw. ist er nicht aufstiegsberechtigt, übernimmt der Zweitplatzierte das Aufstiegsrecht, wenn er aufstiegsberechtigt ist.
- Verzichtet auch der Zweitplatzierte auf sein Aufstiegsrecht bzw. er ist nicht aufstiegsberechtigt, trifft der Spielausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium des KfV eine verbindliche und unanfechtbare Entscheidung, welche durch einen Beschluss des Präsidiums zu bestätigen ist (SpO § 23 Ziffer 9).

2.2.4 1. Kreisklasse

- Die beiden Staffelsieger steigen zur Kreisliga auf, wenn sie aufstiegsberechtigt sind.
- Verzichtet ein Staffelsieger auf sein Aufstiegsrecht bzw. ist nicht aufstiegsberechtigt, übernimmt der jeweilige Zweitplatzierte der Staffel das Aufstiegsrecht, wenn dieser aufstiegsberechtigt ist.
- Verzichtet auch der jeweilige Zweitplatzierte, trifft der Spielausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium des KfV eine verbindliche und unanfechtbare Entscheidung, welche durch einen **Beschluss des Präsidiums zu bestätigen ist (SpO § 23)**.

Unterschreitung der Sollzahl

Wird die Sollzahl der Kreisliga für die Saison 2023/2024 unterschritten, wird entsprechend die Zahl der Aufsteiger erhöht. Dazu trifft das Präsidium des KfV durch einen Beschluss eine verbindliche und unanfechtbare Entscheidung (SpO § 23 Ziffer 9).



2.3. Abstieg

2.3.1 Kreisoberliga

- *Es steigt die Mannschaft zur Kreisliga ab, welche nach Abschluss der Meisterschaftsspiele den letzten Tabellenplatz der Kreisoberliga belegt, unabhängig von der Anzahl der Absteiger aus der Landesklasse.*
- Steigen mehr als eine (1) Mannschaft aus dem Bereich des Bereiches Bitterfeld aus der Landesklasse ab, erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisoberliga automatisch um die Anzahl der Absteiger aus der Landesklasse stets unter Berücksichtigung der beschlossenen Sollstärke von 14 Mannschaften (§ 23 Ziffer 9 SpO).
- Steigt die I. Mannschaft eines Vereins aus der Landesklasse ab, dessen II. Mannschaft der Kreisoberliga zugehört bzw. eine Spielgemeinschaft bildet und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt diese als erster Absteiger. Die Anzahl der sportlich abgestiegenen Mannschaften verringert sich hierbei entsprechend.
- Bei einem dreimaligen schuldhaften Nichtantreten oder Zurückziehen einer Mannschaft im laufenden Spieljahr wird diese Mannschaft auf dem letzten Tabellenplatz gesetzt und gilt somit automatisch als 1. Absteiger zur Kreisliga. Treten weitere Mannschaften dreimalig schuldhaft nicht an, sind auch diese Absteiger zur Kreisliga. In diesem Fall trifft das Präsidium des KfV auf Vorschlag des Spielausschusses eine verbindliche und unanfechtbare Entscheidung, welche durch einen Beschluss des Präsidiums zu bestätigen ist (§ 23 Ziffer 9 SpO).

2.3.2 Kreisliga

- *Es steigt die Mannschaft zur 1. Kreisklasse ab, welche den letzten Tabellenplatz belegt, unabhängig der Anzahl der Absteiger aus der Kreisoberliga.*
- Steigen weitere Mannschaften aus der Kreisoberliga zur Kreisliga ab, erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisliga automatisch um die Zahl der zusätzlichen Absteiger aus der Kreisoberliga (Sollstärke KL 14 Mannschaften sind zu beachten).
- Steigt die I. Mannschaft eines Vereins aus der Kreisoberliga in die Kreisliga ab, dessen II. Mannschaft der Kreisliga zugehört und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt diese als erster Absteiger zur 1. Kreisklasse. Die Anzahl der sportlich abgestiegenen Mannschaften verringert sich entsprechend.
- Bei einem dreimaligen schuldhaften Nichtantreten oder Zurückziehen einer Mannschaft im laufenden Spieljahr wird diese Mannschaft auf dem letzten Tabellenplatz ihrer bisherigen Spielklasse gesetzt und gilt somit automatisch als 1. Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse. Treten weitere Mannschaften dreimalig schuldhaft nicht an, sind auch diese Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse. In diesem Fall trifft das Präsidium des KfV auf Vorschlag des Spielausschusses eine verbindliche und unanfechtbare Entscheidung, welche durch einen Beschluss des Präsidiums zu bestätigen ist (§ 23 Ziffer 9 SpO).

2.4. Sonderregelungen nach Abbruch des Auf- und Abstiegs für die Spielserie 2023/2024

Kann das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse, insbesondere in Anbetracht behördlicher Ordnungsverfügungen oder anderer öffentlichen rechtlichen Vorschriften, nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und mit den nachfolgenden Regelungen gewertet, sofern mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele zur Austragung bzw. durch das Kreissportgericht



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



gewertet wurden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird die Spielserie für die Spielserie für die Mannschaften aus den betroffenen Spielklassen annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse geltenden Aufstiegs- und die Abstiegsregelungen.

In dem Fall, wo die 50 % der Spiele der jeweiligen Mannschaften zur Austragung kamen, ist der Tabellenerste der KOL-Kreismeister und damit Aufsteiger zur Landesklasse. In der Kreisliga ist der Tabellenerste Staffelsieger und Aufsteiger zur KOL.

Die Aufsteiger und Absteiger werden nach der gültigen Auf- und Abstiegsregelungen, Punkt 2.2.1. bis 2.3.2., der Ausschreibung ermittelt. Die Wertung der Meisterschaftsspiele erfolgt nach § 11 der SpO des FSA. Sollte sich danach kein Vorteil für eine Mannschaft ergeben, sind zur Ermittlung des Meisters bzw. der Auf- und Absteiger Entscheidungsspiele durchzuführen (§ 11 Ziffer 1b und 2). Sofern ein erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost.

Haben Mannschaften nach Abbruch der Spielserie eine unterschiedliche Anzahl an Spielen ausgetragen, kommt die "Quotienten Regelung" zur Anwendung (erzielte Punkte werden durch Zahl der ausgetragenen Spiele geteilt. Ist der Punktequotient gleich, dann wird weiter nach § 11 Ziff. 1b SpO verfahren. Die Aufsteiger bzw. die Absteiger und somit auch die Kreismeister werden auf der Grundlage der Tabellenstände beim Abbruch der Spielserie ermittelt.

Aufgrund einer derartigen verbindlichen Entscheidung einer staatlichen Behörde behält sich das Präsidium des KFV das Recht vor, eine verbindliche und unanfechtbare Entscheidung zu treffen welche durch einen **Beschluss des Präsidiums zu bestätigen ist** (§ 23 SpO).

Diese Regelungen kommen jedoch nicht zur Anwendung, wenn der Landesfußballverband eine andere Entscheidung trifft, welche dann für alle Kreisfachverbände verbindlich sind.

3 KREISPOKALSPIELE

Für die Kreispokalspiele gilt eine gesonderte Ausschreibung.

4 HALLENSPIELE

Laut Vorstandsbeschluss des KFV sind alle Mannschaften der Kreisoberliga des Bereiches Bitterfeld verpflichtet, an den Hallenspielen, um den Titel „Hallenmastersieger“ des KFV-Bereich Bitterfeld teilzunehmen, wenn dazu eine Entscheidung zur Austragung erfolgt ist. Dazu geht allen Vereinen eine gesonderte Ausschreibung zu.

5 FREUNDSCHAFTSSPIELE

5.1 Grundsätzliches

Alle Spiele zwischen Mannschaften zweier Vereine sind immer Freundschaftsspiele, wenn sie nicht als Pflichtspiele von der spielleitenden Stelle angesetzt worden sind.

5.1.1 Anmeldung und Schiedsrichteranforderung

Freundschaftsspiele sind spätestens fünf Tage vor dem Spieltag beim zuständigen Staffeleiter oder einem Stellvertreter anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Spiele im DFBnet angelegt und Schiedsrichter, entsprechend den Ansetzungsvoraussetzungen des Meisterschaftsspielbetriebes, angesetzt.

5.2 Genehmigung

Durch die Anlegung eines Freundschaftsspieles im DFBnet erfolgt auch die Genehmigung.



5.3 Schiedsrichteransetzung

Vereine können für ihre gemeldeten Freundschaftsspiele Schiedsrichter vorschlagen, über deren Ansetzung der Schiedsrichterausschuss abschließend entscheidet und dieses mit der Ansetzung dokumentiert. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Bestrafung nach § 42 Pkt. 1 j ReuVO des FSA.

5.4 Spielberichte

Auch bei Freundschaftsspielen sind Spielberichte über das DFBnet anzufertigen.

5.5 Verbote

Spiele gegen Nichtvereinsmannschaften, die nicht dem DFB angehören, gegen Prominentenmannschaften, Kneipenmannschaften, Feuerwehren, Kegelklub, usw. dürfen nicht ausgetragen werden. Ausnahmen in besonderen Fällen müssen über einen Antrag bei der spielleitenden Stelle gestellt werden.

5.6 Turniere

Vereinsturniere (Feld- und Hallenturniere) sind genehmigungspflichtig. Ein Antrag auf Genehmigung ist unter Beifügung der Turnierleitung bis spätestens 3 Wochen vor dem ersten Turniertag bei der spielleitenden Stelle einzureichen. Erst nach Genehmigung werden vom Schiedsrichterausschuss die Schiedsrichter angesetzt. Zu beachten ist hierbei, dass angesetzte Pflichtspiele nicht behindert werden dürfen.

Bei Durchführung von Hallenturnieren sind die Satzungen, Ordnungen und die Ausschreibungen des Ausrichters zu beachten. Im Kreis angemeldete Turniere, an denen auch Landesmannschaften teilnehmen, werden anteilig mit Schiedsrichtern dieser Spielklassen besetzt.

6 Schlussteil

6.1 Anschriften, Stammdaten der Vereine

Für die Mitarbeiter des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld sind die Angaben der Vereine im DFBnet (Vereinsmeldebogen Online) maßgeblich.

Die Vereinsstammdaten (Personendaten, Kontenverbindungen etc.) müssen durch den Verein über den DFBnet-Vereinsmeldebogen online laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Alle Änderungen müssen darüber hinaus sofort der spielleitenden Stelle schriftlich, über die elektronischen Postfächer des Verbandes gemeldet werden. Daraus resultierende Nachteile gehen zulasten der Vereine.

6.2 Veröffentlichung der Ausschreibung

Durch die spielleitenden Instanzen wird den Vereinen eine Ausschreibung als Datei zum Download für das aktuelle Spieljahr auf der Homepage (www.kfv-abi.de) zur Verfügung gestellt. Die Vereine werden über das elektronische Postfach des Verbandes benachrichtigt. Mit der Herausgabe der Ausschreibung oder der Veröffentlichung auf der Homepage des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld tritt diese in Kraft.

6.3 Verstöße gegen die Ausschreibung

Verstöße gegen diese Ausschreibung und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach den Satzungen und Ordnungen des FSA bestraft.

6.4 Rahmenspielplan, Staffeleinteilungen, Spielpläne

Die für den Herrenspielbetrieb festgelegten Rahmenspielpläne einschließlich der festgelegten Winterpause (**Monat Januar**) sind Bestandteil dieser Ausschreibung und werden ebenfalls über die Homepage des KfV veröffentlicht. Staffeleinteilungen und Spielpläne sind bis eine Woche vor dem



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



Saisonspielstart als vorläufig zu betrachten. Im Bedarfsfall werden notwendige Änderungen durch den Spielausschuss vorgenommen.

6.5 Veranstaltungen

Einberufene Veranstaltungen durch den KfV sind gemäß §§ 15 k Satzung i.V.m. 3 Ziffer 7 h SpO Pflichtveranstaltungen für die Vereine. Bei Nichtteilnahme ist eine Gebühr gemäß § 42 Ziff. 4 o ReuVO in Höhe von 75,00 € zu erheben.

7 Rechtsmittelbelehrung

Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden ihre Bestimmung in Kraft gesetzt. Diese Ausschreibung erfolgt gem. § 1 der SpO FSA und tritt nach Veröffentlichung in der Homepage des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld in Kraft. Jede vorherige Ausschreibung erlischt hiermit. Gegen diese Ausschreibung ist die gebührenfreie Anrufung gem. § 14 ReuVO innerhalb von 1 Monat nach Zustellung der Ausschreibung über das elektronische Verteiler-Postfach des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld beim zuständigen Kreissportgericht (Kammer 1) zulässig.